

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 24. Oktober

2012

	Inhalt	Seite
<b>I. Bekanntmachungen</b>		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altmädewitz, Altwriezen und Wriezen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch .....		206
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow .....		206
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Podelzig, Reitwein und der Evangelischen Kirchengemeinde Rathstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel .....		206
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg .....		207
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Süd-Ost .....		207
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Süd-Ost .....		207
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....		212
Außergeltungssetzung von Kirchensiegeln .....		213
Bestellung für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin .....		213
<b>II. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		213
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....		215
Ausschreibung der Projektstelle einer Theologischen Umweltreferentin oder eines Theologischen Umweltreferenten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz .....		218
Ausschreibung der Direktorenstelle für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. ....		218
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....		219
<b>III. Personalnachrichten</b>		
<b>IV. Mitteilungen</b>		
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013 .....		223
Auslandsdienst in Antwerpen/Belgien .....		223
Auslandsdienst in Göteborg/Schweden .....		223
Auslandsdienst in Verona-Gardone/Italien .....		224

## I. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altmädewitz, Altwriezen und Wriezen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Altmädewitz, Altwriezen und Wriezen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wriezen/Oderland“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Altmädewitz, Altwriezen und Wriezen zum Pfarrsprengel Wriezen wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wriezen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Wriezen/Oderland übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2012

Az. 1020-01: 49/089

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Der Name der Kirchengemeinde Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow“.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2012

Az: 1000-01: 80/067-67.01

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Podelzig, Reitwein und der Evangelischen Kirchengemeinde Rathstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Podelzig, Reitwein und die Evangelische Kirchengemeinde Rathstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden dauernd zum Pfarrsprengel Podelzig verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Podelzig, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reitwein und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rathstock werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Podelzig übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 17. September 2012

Az. 1020-1: 49/000-41.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

**U r k u n d e****über die Errichtung einer Kreisfarrstelle  
für die Superintendentin oder den Superintendenten  
des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg am 23. Mai 2012 beschlossen:

**§ 1**

Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg wird eine Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Lehnin, den 4. Juli 2012

Kreiskirchenrat des Evangelischen  
Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg  
– Die Vorsitzenden –

Uwe Breithor

(L. S.)

Bernd Kuhnt

Heinz-Joachim Lohmann

Es wird festgestellt, dass die mit den Kirchensiegeln versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt. Weiterhin wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung der Kirchensiegel darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 28. August 2012  
Az.: 2029-5(71/208/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Seemann

\*

**U r k u n d e****über die Errichtung des Evangelischen  
Friedhofsverbandes Berlin Süd-Ost**

Auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Mahlsdorf und der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg und mit Zustimmung des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

(KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 3/2003 S. 7) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 4. November 2005 (KABl. S. 199) beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur gemeinsamen Verwaltung von Friedhöfen wird ein Gemeindeverband mit dem Namen „Evangelischer Friedhofsverband Berlin Süd-Ost“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Mitglieder des Gemeindeverbandes sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Mahlsdorf und die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree.

(3) Mit der Errichtung gehen die von den in Absatz 2 genannten Mitgliedern wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben hinsichtlich der Friedhöfe auf den Gemeindeverband über. Dieser wird damit anstelle seiner Mitglieder Träger der Friedhöfe der gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2012

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Seemann

\*

**Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes  
Berlin Süd-Ost****Präambel**

Die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofsverbandes sind die Orte, an denen in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung der Friedhöfe des evangelischen Friedhofsverbandes Richtung und Weisung. Der Verband setzt die Traditionen der einzelnen Friedhöfe fort.

**§ 1****Name und Sitz**

Der Friedhofsverband führt den Namen Evangelischer Friedhofsverband Berlin Süd-Ost. Der Sitz des Friedhofsverbandes ist Berlin.

**§ 2****Zweck und Aufgaben des Friedhofsverbandes**

Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Süd-Ost bewirtschaftet und verwaltet die ihm übertragenen Friedhöfe entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie wirtschaftlich und effektiv. Insbe-

sondere unterhält er würdige Orte zur Beisetzung aller Personen, die eine Beisetzung auf einem der Friedhöfe des Verbandes wünschen, und unterhält die friedhofsgärtnerischen Anlagen und sonstigen mobilen und immobilien Anlagen und Einrichtungen.

### § 3 Mitglieder des Friedhofsverbandes

Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, 10315 Berlin, Am Tierpark 28 und die Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf, 12623 Berlin, Hönower Straße 17/19, sind die Gründungsmitglieder des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Süd-Ost. Sie sind Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree. Der Verband steht neuen Mitgliedern, bei denen es sich um Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz handeln muss, offen.

### § 4 Rechtstellung des Friedhofsverbandes

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Süd-Ost ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die von den Mitgliedsgemeinden als Friedhofsträger wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehen auf den Friedhofsverband über. Dieser ist Träger der Friedhöfe der verbandsangehörigen Kirchengemeinden.

### § 5 Trägerschaft an Friedhöfen

(1) Der Friedhofsverband nimmt die öffentlich rechtlichen Aufgaben als Friedhofsträger für sämtliche Friedhöfe der Mitgliedsgemeinden wahr. Bei Gründung sind dies:

- a. Alter evangelischer Friedhof Friedrichsfelde, Marzahner Chaussee 20, 10315 Berlin, Flur 709, Flurstück 135/136/137 auf Kartenblatt 1023 N / 2351 N,
- b. Neuer evangelischer Friedhof Friedrichsfelde, Robert-Siewert-Straße 57, 10318 Berlin, Flur 408, Flurstück 38/39/40 auf Kartenblatt 1566 N,
- c. Friedhof Karlshorst, Robert-Siewert-Straße 67, 10318 Berlin, Flur 408, Flurstück BD 76 und 60 auf Kartenblatt 2378 und 1886,
- d. Alter Kirchhof Mahlsdorf, Hönower Straße 13/15, 12623 Berlin, Flur 4, Flurstücke 246/247,
- e. Waldkirchhof Mahlsdorf, Rahnsdorfer Straße 30, 12623 Berlin, Flur 4, Flurstücke 301,302.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Friedhofsverband wirtschaftlich tätig werden, soweit die wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den ihm in § 2 obliegenden Aufgaben steht.

(3) Nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe I, kann der Friedhofsverband durch Vertrag die Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft von Kirchengemeinden, die nicht dem Friedhofsverband angehören, und von Friedhöfen in Trägerschaft anderer kirchlicher Körperschaften übernehmen.

### § 6 Organe

Organe des Friedhofsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Mitglieder von Organen des Friedhofsverbandes müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein. Die Organe geben sich eine

Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes bedarf der Genehmigung der Verbandsvertretung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe o.

### § 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Aufgaben der Verbandsvertretung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über den Haushalt des Friedhofsverbandes und den Stellenplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Verbandsvorstandes;
- c) Feststellung der Verteilungsfähigkeit (§ 13 Abs. 4);
- d) Wahl des Verbandsvorstandes mit Vorsitzender oder Vorsitzendem und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- e) Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 11 Abs. 3);
- f) Wahrnehmung der Anhörungsrechte gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 4 des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz);
- g) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Vergabe innerer Darlehen (§ 13 Abs. 5);
- i) Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen über 20.000 €;
- j) Beschlussfassung über die Zulassung freier Gewerbetreibender auf den Friedhöfen;
- k) Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- l) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Übernahme der Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, die nicht dem Friedhofsverband angehören (§ 5 Abs. 3);
- m) Aufnahme neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (§ 5 Abs. 2);
- n) Förderung der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Friedhofsverband und den Mitgliedsgemeinden;
- o) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes (§ 6 Satz 3).

Auf § 4 Abs. 2 und die sich hieraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Genehmigungsvorbehalte bei der Aufgabenwahrnehmung wird klarstellend verwiesen.

(2) Jeder Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden entsendet zwei seiner Mitglieder als ordentliche und zwei weitere seiner Mitglieder als stellvertretende Mitglieder in die Verbandsvertretung. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Stimmberechtigt ist ein stellvertretendes Mitglied nur, soweit es das ordentliche Mitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

(3) Mit dem Ablauf der Amtszeit als Älteste oder Ältester oder dem anderweitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Gemeindekirchenrat endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Der Gemeindekirchenrat hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die/der ausscheidende Älteste Mitglied der Verbandsvertretung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die Sätze 1–4 gelten für das stellvertretende Mitglied entsprechend. Wird ein bislang stellvertretendes Mitglied als ordentliches Mitglied entsandt, hat der Gemeindekirchenrat unverzüglich ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(4) Im Falle einer Zusammenlegung von Mitgliedsgemeinden scheidet deren bisherige ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder aus der Verbandsvertretung aus. Der neue Gemeindekirchenrat der zusammengelegten Kirchengemeinden hat unverzüglich gemäß Abs. 2 zwei neue ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder in die Verbandsvertretung zu entsenden. Bis zur Entsendung nehmen die bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ihre Funktionen kommissarisch wahr, haben dabei jedoch lediglich zwei

Stimmen. Die kommissarischen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder haben für die Dauer ihrer Tätigkeit durch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 4 durchzuführende Wahl festzulegen, welche beiden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind. Deren bisherigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter üben diese Funktion weiterhin aus, die übrigen ordentlichen und stellvertretenden bisherigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

### § 8

#### Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hält mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Sitzung ab, zu der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bzw. dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung dies wünscht. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, anwesend sind. Erweist sich die Verbandsvertretung trotz ordnungsgemäßer Ladung als beschlussunfähig, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von weiteren 10 Tagen unter nochmaliger Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung laden, die ohne das Anwesenheitserfordernis des Satzes 4 beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Verbandsvertretung kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, öffentlich sind, wenn keines ihrer Mitglieder widerspricht. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse der Verbandsvertretung im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Verbandsvertretung durch Beschluss zu genehmigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung zu unterzeichnen.

(3) In der Verbandsvertretung hat jedes nach § 7 Abs. 2 bis 4 entsandte ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, eine Stimme. Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

(4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ist ein Mitglied der Verbandsvertretung am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so hat es kein Stimmrecht. Es hat sich vor der Beratung und der Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten. Das Mitglied gilt zu dem Gegenstand der Beschlussfassung als nicht anwesend.

(6) In die Verbandsvertretung können Dritte ohne Stimmrecht für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Berufung und Wiederberufung erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 4.

(7) Die Verbandsvertretung beschließt eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung ihrer Arbeit.

### § 9

#### Aufgaben und Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Die Verbandsvertretung wählt aus ihren ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das dritte zu wählende Vorstandsmitglied muss nicht Mitglied der Verbandsvertretung sein. Der Verbandsvorstand wird für sechs Jahre nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Friedhofverbandes unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung des § 11 und nimmt die den Friedhofsträgern nach staatlichem und kirchlichem Recht obliegenden Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Friedhofverbandes. Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gilt entsprechend. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes können durch mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung zu fassenden Beschluss aus wichtigem Grund abberufen werden.

### § 10

#### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Ihm oder ihr obliegt die Sitzungsleitung. Die Sitzungen können mit den Sitzungen der Verbandsvertretung verbunden werden. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, wobei Beschlüsse des Verbandsvorstandes im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist durch die oder den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 8 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.

(3) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so hat es kein Stimmrecht. Es hat sich von der Beratung und der Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten. Das Mitglied gilt zu dem Gegenstand der Beschlussfassung als nicht anwesend.

### § 11

#### Aufgabenverteilung

(1) Im Auftrag und auf Weisung des Verbandsvorstandes und im Rahmen der diesem gemäß § 9 Abs. 2 zugewiesenen Verantwortlich-

keiten nimmt das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Süd-Ost die ihm nach § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) obliegenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) wahr. Dazu zählen insbesondere die Verwaltung des Vermögens und der Schulden, die Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, die laufende Verwaltung der Immobilien (außer Angelegenheiten der Vertragsgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), die Personalverwaltung, die Führung von Baukassen, die EDV-Koordination, das Mahn- und Vollstreckungswesen und das Buchführungsverfahren im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts. Dem Vorstand obliegen die Vertragsgestaltung einschließlich Abschluss und Betreuung von Verträgen, die Fakturierung und Abrechnung von Legaten, die Rechnungserstellung im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Umsetzung der sonstigen aus der Friedhofsträgerschaft erwachsenden hoheitlichen Aufgaben. Soweit sich aus den Aufgabenkatalogen oder der Auslegung der Aufgabenkataloge bei künftig auftretenden Aufgaben keine eindeutige Zuweisung ergibt, ist diese zwischen dem Friedhofsverband und dem Kirchlichen Verwaltungsamt Berlin Süd-Ost einvernehmlich festzulegen. Gelingt dies nicht oder verbleiben sonst Zuordnungszweifel, obliegt die Verwaltungsbefugnis dem Kirchlichen Verwaltungsamt Berlin Süd-Ost.

(2) Die Verbandsvertretung kann die Führung der laufenden Geschäfte im Auftrage und unter Verantwortung des Vorstandes einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter durch Bestellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf weder Mitglied der Verbandsvertretung noch Mitglied des Vorstandes sein. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben, soweit sie nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsvertretung obliegen, dem Vorstand vorbehalten. Die nähere Aufgabenverteilung wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Die Bestellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer erfolgt mittels Wahl durch die Verbandsvertretung nach Maßgabe des § 8 Abs. 4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist bei der Führung der laufenden Geschäfte an diese Satzung und aufgrund dieser erlassenen Geschäftsordnungen sowie an höherrangiges Recht durch vertragliche Vereinbarung zu binden. Sie oder er kann durch mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschluss der Verbandsvertretung unbeschadet vertraglicher Ansprüche jederzeit abberufen werden.

## § 12 Vermögen

(1) Mit Wirksamkeit der Errichtung dieses Friedhofsverbandes und sodann mit Wirksamkeit der Angliederung einer Kirchengemeinde sind die verbandsangehörigen Kirchengemeinden verpflichtet, das der Zweckbestimmung des Friedhofsverbandes (§§ 2, 5 Abs. 1) dienende Vermögen (Sondervermögen/Zweckvermögen, einschließlich Grundstücke nebst aufstehender Bauten und Zubehör) auf den Friedhofsverband zu übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für das den Zwecken nach § 5 Abs. 2 dienende Vermögen.

(2) Für das Gründungsmitglied Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf gilt die Verpflichtung nach Absatz (1) hinsichtlich des Friedhofsgrundstückes nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) nicht für die Grundstücksteilfläche, die mit dem Kirchengebäude bebaut ist. Diese Teilfläche ist zuzüglich eines die Gebäudegrundfläche umgebenden ca. 5 m breiten Streifens sowie einer Zuwegung aus dem Grundstück 247 zum Zwecke der gesonderten katastermäßigen und grundbuchlichen Fortführung heraus zu messen. Die dabei anfallenden Kosten tragen der Friedhofsverband und die Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf je zur Hälfte. Das aus der Teilfläche gebildete Grundstück verbleibt mit allen Rechten und Pflichten im Eigentum

der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlsdorf. Der Friedhofsverband hat auf Antrag der Kirchengemeinde für die Erschließung des Grundstückes notwendige Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen.

(3) Bauliche Veränderungen oder Veränderungen der Struktur der einzelnen Friedhofsbereiche werden der jeweiligen Gemeinde durch den Vorstand angezeigt.

(4) Die Gründungsmitglieder gemäß § 3 sind verpflichtet, ihr Stimmrecht im Friedhofsrat des Evangelischen Friedhofsverbundes Friedrichsfelde/Karlshorst/Mahlsdorf dahingehend auszuüben, dass der Evangelische Friedhofsverband aufgelöst und das dort gesamthänderisch gebundene Vermögen mit allen Aktiva und Passiva anstelle einer Liquidation an den Friedhofsverband übertragen wird.

(5) Die Verpflichtung nach Abs. (1) ist bis längstens 6 Monate nach wirksamer Errichtung des Friedhofsverbandes bzw. wirksamer Angliederung einer Kirchengemeinde zu erfüllen.

(6) Auf die Geltung des § 11 Abs. 2 und 3 des Friedhofsverbandsgesetzes wird hingewiesen.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfs und Überschussverteilung

(1) Der Finanzbedarf des Friedhofsverbandes wird u.a. gedeckt aus Gebühren, gewerblichen Einkünften, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Erträgen aus Erbbaurechten, Kapitalerträgen, Zuschüssen sowie aus Zuwendungen.

(2) Zwischen den einzelnen Friedhofsstandorten findet ein Finanzausgleich dahingehend statt, dass Defizite einzelner Friedhöfe aus Überschüssen anderer Standorte im Rahmen der übergeordneten einheitlichen Verwaltung des Friedhofsverbandes ausgeglichen werden.

(3) Soweit Erlöse aus der Veräußerungen von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen erzielt werden, sind diese vorrangig zur Tilgung von bereits bei Einbringung bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten (Restlaufzeit größer 1 Jahr), die im Zusammenhang mit dem veräußerten Friedhofsgrundstück stehen, zu verwenden. Sodann sind verbleibende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken für notwendige bauliche Investitionen zu verwenden. Es sind hierbei vorrangig notwendige Investitionen in solche Friedhöfe vorzunehmen, deren Eigentum von derjenigen Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 12 Abs. (1) auf den Friedhofsverband übertragen worden ist, die auch ehemals Eigentümerin der verkauften Grundstücks- oder Grundstücksteilfläche war. Spätere Ausgleichsansprüche verbandsangehöriger Kirchengemeinden wegen einer etwaigen Verwendung von Veräußerungserlösen an anderen Standorten sind gegenüber dem Friedhofsverband und den Mitgliedsgemeinden ausgeschlossen. Nach der zweckgebundenen Verwendung gemäß den Sätzen 1–3 sind verbleibende Erlöse als nicht hoheitliche Einnahmen im Sinne des Abs. 4 zu behandeln. Die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Aufhebung des Friedhofsverbandes erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des § 15.

(4) Ergibt sich aus den nicht hoheitlichen Einnahmen des Friedhofsverbandes ein Überschuss, ist dieser nach eingebrachten Flächenanteilen, bezogen auf die Gesamtfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Verteilungsfähigkeit, auf die verbandsangehörigen Kirchengemeinden zu verteilen, sofern die Verbandsvertretung durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens Drei-Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, die Verteilungsfähigkeit feststellt. Die Feststellung ist nur zulässig, wenn unter Einbeziehung der Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit die Liquidität des Friedhofsverbandes durch die Verteilung nicht gefährdet wird, das Personalkostenrisiko entsprechend den kirchlichen Rechtsvorschriften abgesichert ist, notwendige Tilgungen und Investitionen nicht gefährdet und Rücklagen i. H. v. 100% der jährlichen Bauunterhaltungskosten gebildet worden sind, die für die Verteilung nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Feststellung zu treffen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 kann der Friedhofsverband den Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag innere Darlehen gewähren, die mit einem um 2 Prozentpunkte unter den banküblichen Zinsen liegenden Zinssatz zu verzinsen sind. Der Darlehensvertrag bedarf der zustimmenden Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung.

#### § 14 Personalüberführung

(1) Mit der Übertragung des gesamtretreuhandlich gebundenen Vermögens des Evangelischen Friedhofsverbundes Berlin-Friedrichsfelde/Karlshorst/Mahlsdorf und der Übertragung der Friedhofsgrundstücke nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 findet ein Betriebsübergang an den Friedhofsverband Berlin Süd-Ost statt.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern des Evangelischen Friedhofsverbundes Berlin-Friedrichsfelde/Karlshorst/Mahlsdorf und dessen Mitarbeitervertretung den Betriebsübergang anzuzeigen und sie schriftlich gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über die dort aufgeführten Punkte zu unterrichten. Der Friedhofsverband unterliegt dem kirchlichen Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht.

#### § 15 Angliederung an und Aufhebung des Friedhofsverbandes

(1) Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Angliederung in dem vorausgehenden Anhörungsverfahren beschließt die Verbandsvertretung, wobei die Ablehnung einer Angliederung einer Mehrheit von mindestens Drei-Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

(2) Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Aufhebung in dem vorausgehenden Anhörungsverfahren beschließt die Verbandsvertretung, wobei die Ablehnung einer Aufhebung einer Mehrheit von mindestens Drei-Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

(3) Im Falle einer Aufhebung des Friedhofsverbandes durch Beschluss des Konsistoriums gilt für die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens folgendes:

- a) Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken nebst aufstehenden Gebäuden und Zubehör ist derjenigen Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen, die das Eigentum nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 auf den Friedhofsverband übertragen hatte. Die Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, in etwa an den Friedhofsgrundstücken begründete Rechtsverhältnisse einzutreten.
- b) Hinsichtlich des übrigen Vermögens findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensgegenstände in erster Linie friedhofsbezogen zu verwerten und zu übertragen sind.
- c) Aus einem sich ergebenden Liquidationsüberschuss ist in den Fällen einer Verwendung von Veräußerungserlösen an Friedhofsstandorten, die nicht der von der Flächenveräußerung betroffenen Kirchengemeinde zuzuordnen sind (§ 13 Abs. 3 Satz 4), zugunsten dieser Kirchengemeinden vorab ein Ausgleich durchzuführen. Der Ausgleichsbetrag wird nach § 16 Abs. 2 Buchstabe b) mit der Maßgabe ermittelt, dass maßgeblicher Zeitpunkt der der Beschlussfassung des Konsistoriums über die Aufhebung ist. Der sich sodann insgesamt ergebende Liquidationsüberschuss bzw. Fehlbetrag ist im Innenverhältnis nach eingebrachten Flächenanteilen, bezogen auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Konsistorium bestehende Gesamtfläche, zu verteilen.
- d) Im Außenverhältnis haftet jede verbandsangehörige Kirchengemeinde gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten des Friedhofsverbandes auf die Dauer von 20 Jahren nach.
- e) Das Personal ist friedhofsbezogen zu übernehmen. Es findet aufgrund der Rückübertragung des Eigentums nach Maßgabe von

Buchstabe a) ein Teilbetriebsübergang auf die jeweilige Eigentümerkirchengemeinde statt. Neben dem Maßstab der Friedhofsbezogenheit ist Personal, das keinem Friedhof eindeutig zuzuordnen ist, von den Kirchengemeinden entsprechend dem Friedhofsumsatzorientierten Verteilungsschlüssel gemäß der dem letzten, von der Verbandsvertretung festgestellten Jahresabschluss zugrunde liegenden Kostenstellenrechnung zu übernehmen.

#### § 16 Entlassung aus der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Friedhofsverbandes können auf Antrag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindefriedhofsverbandes bedarf, zum Ende des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres aus der Mitgliedschaft entlassen werden. Der Antrag muss dem Konsistorium spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Kalenderjahresende zugehen. Der Antrag ist dem Verband gleichzeitig zuzuleiten. Über die Befürwortung oder Ablehnung einer Entlassung aus der Mitgliedschaft beschließt die Verbandsvertretung. Lehnt diese eine Entlassung in ihrer Stellungnahme ab, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens Drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Konsistoriums gilt für die Vermögensauseinandersetzung folgendes:

- a) Das Eigentum an Friedhofsgrundstücken nebst aufstehenden Gebäuden und Zubehör ist der ausscheidenden Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen, die das Eigentum nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 auf den Friedhofsverband übertragen hatte. Die Kirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, in etwa an den Friedhofsgrundstücken begründete Rechtsverhältnisse einzutreten.
- b) Soweit aufgrund einer Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen eine Übertragung nach Maßgabe von Buchstabe a) unmöglich ist, erhält die ausscheidende Kirchengemeinde eine Entschädigung in Geld, deren Höhe wie folgt zu bemessen ist: Fläche des veräußerten Grundstückes oder der Grundstücksteilfläche in Quadratmetern multipliziert mit dem durchschnittlichen Grundstückswert aller verbandszugehörigen Grundstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses des Konsistoriums über die Entlassung aus der Mitgliedschaft. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag ist in fünf gleichen jährlichen Raten, erstmals zum 31.12. des auf die Entlassung aus der Mitgliedschaft folgenden Jahres zu zahlen. Der Entschädigungsbetrag wird nicht verzinst.
- c) Die ausscheidende Kirchengemeinde erhält zur Abgeltung ihres Anteils am übrigen Verbandsvermögen eine Abfindung. Die Abfindung ist in Geld zu leisten. Der Abfindungsbetrag beläuft sich auf die Summe des durchschnittlichen anteiligen Gebührenaufkommens eines Jahres auf den gemäß Buchstabe a) zu übertragenden Flächen. Bei der Ermittlung des Abfindungsbetrages ist das auf die zu übertragenden Flächen entfallende Gebührenaufkommen während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft zu addieren und sodann durch den Faktor 5 zu teilen. Die sich hiernach ergebende Abfindungssumme ist am 30.06. des auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft folgenden Jahres zur Zahlung an die ausscheidende Kirchengemeinde fällig. Der Abfindungsbetrag wird nicht verzinst.
- d) Im Außenverhältnis haftet jede aus der Mitgliedschaft entlassene Kirchengemeinde gesamtschuldnerisch für bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft begründete Verbindlichkeiten des Friedhofsverbandes auf die Dauer von 20 Jahren nach.
- e) Das Personal ist friedhofsbezogen zu übernehmen. Es findet aufgrund der Rückübertragung des Eigentums nach Maßgabe von Buchstabe a) ein Teilbetriebsübergang auf die ausscheidende

Kirchengemeinde statt. Neben dem Maßstab der Friedhofsbezogenheit ist anteilig Personal, das keinem Friedhof eindeutig zuzuordnen ist, von den Kirchengemeinden entsprechend dem Friedhofsumsatzorientierten Verteilungsschlüssel gemäß der dem letzten, von der Verbandsvertretung festgestellten Jahresabschluss zugrunde liegenden Kostenstellenrechnung zu übernehmen. Das zu übernehmende Personal wird dem Konsistorium vom Friedhofsverband im Rahmen der Anhörung der Verbandsvertretung benannt. Der Teilbetriebsübergang erfolgt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Mitgliedschaft.

- f) Mit Ausnahme der in dieser Satzung für den Fall der Entlassung aus der Mitgliedschaft zur Abgeltung ausdrücklich geregelten Ansprüche bestehen keine Ansprüche der ausscheidenden Kirchengemeinde gegen den Friedhofsverband.

#### § 17

##### Kirchenkreisübergreifende Verbandsangehörigkeit

(1) Dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Süd-Ost gegenüber nimmt der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree als alleiniger Kirchenkreis durch seine Organe die Aufgaben des Kirchenkreises nach der Grundordnung und den sonstigen kirchlichen Rechtsvorschriften wahr. Die alleinige Zuständigkeit des Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree gilt auch im Falle einer kirchenkreisübergreifenden Angliederung gemäß § 5 Abs. 1 Friedhofsverbandsgesetz.

(2) Soweit die Aufgabenwahrnehmung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Süd-Ost durch kirchliche Verwaltungsämter in Betracht kommt, ist zuständiges Verwaltungsamt das Kirchliche Verwaltungsamt Berlin Süd-Ost. Die alleinige Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Süd-Ost für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11 Abs. 1 gilt auch im Falle einer kirchenkreisübergreifenden Angliederung gemäß § 5 Abs. 1 Friedhofsverbandsgesetz.

#### § 18

##### Veröffentlichung

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 2. Oktober 2012 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

\*

#### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 20. September 2012  
Az.: 1252-03:39/044

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Hennigsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„MARTIN-LUTHER-KIRCHENGEMEINDE  
HENNIGSDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 20. September 2012  
Az.: 1252-03:86/036-36.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Bestensee-Pätz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen I und II eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelische Kirchengemeinde Bestensee-Pätz“



\*



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hennigsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit der Umschrift „MARTIN LUTHER-KIRCHENGEMEINDE HENNIGSDORF OSTHAVELLAND“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Bestensee und Pätz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEIN-DE BESTENSEE“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE PÄTZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Hoppenrade, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HOPPENRADE“ wurde außer Geltung gesetzt.

### Bestellung für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurde für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark Pfarrerin Heike M i l l e v i l l e mit Wirkung vom 1. November 2012 bestellt.

Berlin, den 1. Oktober 2012

Konsistorium

S e e l e m a n n

## II. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**, ist ab sofort durch den Gemeindegemeinderat wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat 800 Gemeindeglieder und verfügt über mehrere z.T. erneuerte Kirchen.

Geprägt wird die Arbeit durch einen deutlichen Zentralisationsprozess in Lieberose und Groß Muckrow in Gottesdienst, Unterricht, Kirchenmusik, Gemeindefesten und Partnerarbeit. Die Arbeit mit Kindern erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Katechetin.

Die Kirchengemeinde ist Träger der Dokumentationsstätte KZ-Außenlager Lieberose 1943–45/ Sowjetisches Speziallager Nr. 6 1945–47.

Darüber hinaus bietet die gesicherte Ruine der Stadtkirche Lieberose das Potenzial zur Gestaltung einer künstlerisch-kulturellen Nutzung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit dem Schwerpunkt der Begleitung der vielen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder. Aus der Region erfolgt Unterstützung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Ein großes Pfarr- und Gemeindehaus mit großem Garten steht im historischen Stadtkern von Lieberose zur Verfügung und wird den Erfordernissen angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Manfred Peschel, Telefon: 03 36 71/ 3 05 50, das Ev. Pfarramt Lieberose und Land, Telefon: 03 36 71/21 40, und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Großräschen, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg**, ist ab 1. November 2012 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist durch Fusion mit Wirkung vom 1. Juli 2007 aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Großräschen, Dörrwalde und Bückgen entstanden.

Die Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde finden in 2 Kirchen und 2 Gemeindehäusern statt, welche sich alle in

sehr gutem Zustand in Großräschen-Mitte, Großräschen-Nord und im Ortsteil Dörrwalde befinden.

In drei Predigtstellen wird regelmäßig Gottesdienst gefeiert, dazu kommen Andachten im Pflegeheim und in einem der altersgerechten Wohnblöcke.

Wochentags treffen sich Gemeindeglieder u.a. zu Chorproben, zur Jungen Gemeinde, im Gesprächskreis, Männerkreis, Frauenachmittag, Kirchencafé, in der Gemeindestunde und in der Strickstube.

Der Gemeindegemeinderat bringt sich sehr aktiv in die Gemeindearbeit ein. Christenlehre, Krabbelgruppe, Kindergottesdienste und Kinderchor werden von der Katechetin und der Regionalkantorin gestaltet.

Im Konfirmandenunterricht sind Schüler aus 6 Schulorten zu vereinen.

Ehrenamtliche bringen sich u.a. im Büro-, Lektoren- und Hausbesuchsdienst ein.

Ein gemeindeeigener Friedhof mit Feierhalle liegt im OT Dörrwalde und wird ehrenamtlich bewirtschaftet und verwaltet.

Die ca. 950 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an den vielfältigen Diensten und Aufgaben im Pfarrdienst hat,
- die Gabe hat, auf Menschen aller Altersgruppen, die sowohl aus ländlichem wie auch kleinstädtischem Umfeld stammen, zuzugehen, um ihnen in seelsorgerlicher Absicht den christlichen Glauben durch eine fröhliche Verkündigung der Guten Nachricht zu vermitteln,
- die bestehenden Kontakte in der evangelischen Allianz und Ökumene beibehält und vertieft,
- Visionen zu weiteren missionarischen Projekten entwickelt, um auch kirchenferne Menschen zu erreichen,
- die Kirchenmusik in ihrer Vielfältigkeit als Bestandteil des Gottesdienstes schätzt und sie tatkräftig fordert und fördert und
- in Teamarbeit mit dem Gemeindegemeinderat, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Mitarbeiterswilligen anstehende Aufgaben löst.

Im zentral gelegenen Pfarrhaus in Großräschen-Mitte steht ab Oktober eine kleine Wohnung (3 Zimmer, Küche, Dusche, WC) zur Verfügung; ab Dezember 2012 auch eine große mit 5 Zimmern, Küche, Bad, Dusche, 2 WC. Dazu kommen separat ein Büro, ein Dienstzimmer und viele Abstellräume im Pfarrhaus.

Großräschen liegt an der Bahnstrecke Berlin-Senftenberg und an der Autobahn A13.

Kindergärten, Grundschulen, eine Oberschule und Musikschulen sind im Ort vorhanden.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg, Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-Mail: [suptur.drebkau@web.de](mailto:suptur.drebkau@web.de), sowie die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Brigitta Roick, Telefon: 03 57 53/51 39, E-Mail: [eberhard.roick@t-online.de](mailto:eberhard.roick@t-online.de)

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte,** ist ab 1. Januar 2013 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit rund 5.700 Gemeindegliedern liegt im Südosten des Stadtteils Berlin-Friedrichshain an der Grenze zu Kreuzberg, unweit des S-Bahn-Knotenpunktes Ostkreuz.

Im Gemeindebereich leben viele junge Menschen, Singles, Familien mit Kindern, aber auch ältere Menschen, manche schon seit Jahrzehnten.

Der Stadtteil lebt von seinen Gegensätzen und befindet sich im ständigen Wandel. Für viele ist Friedrichshain gerade deshalb attraktiv. Es gibt alternative Wohnformen ebenso wie luxuriöse Dachgeschosse, dichte städtische Blockbebauung grenzt an grüne, vorstädtische Idylle, Bewohner auf Zeit treffen auf alteingesessene Friedrichshainer, wo tagsüber Kinder mit ihren Eltern ein Eis genießen, feiern abends Touristen.

Ziel der Kirchengemeinde ist es, den Menschen im Umfeld das Evangelium zu verkündigen und so Erfahrungen mit Gott zu ermöglichen.

Zur Gemeinde gehören drei Kirchen:

- Die Offenbarungskirche, 1949 nach Plänen von Otto Bartning auf einem Gartengrundstück gebaut und 2002–2005 denkmalgerecht saniert, ist Hauptpredigtstätte und Mittelpunkt des Gemeindelebens (u.a. Gesprächskreise, Kinderkirche, Seniorenkaffee, Kirchenmusik).
- Die Stralauer Dorfkirche aus dem 15. Jahrhundert liegt auf der Halbinsel Stralau, umgeben vom Stralauer Friedhof. Auch hier finden Gottesdienste statt. Darüber hinaus ist sie eine beliebte „Hochzeitskirche“. Die „Stralauer Kirchenmusik“ ist seit Jahren fester Bestandteil des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. 1992 gründete sich der „Förderverein Stralauer Dorfkirche e.V.“. Seit dem Frühjahr 2012 finden Rekonstruktions- und Umbauarbeiten statt.
- Die Zwinglikirche, 1908 eingeweiht, wird hauptsächlich vom „Verein Kulturraum Zwingli-Kirche e.V.“ genutzt und steht der Gemeinde nur eingeschränkt zur Verfügung. Diese Kirche gilt es, für die Verkündigung neu zu nutzen.

Zwei evangelische Kindertagesstätten, die vom Evangelischen Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord verwaltet werden, sind mit der Gemeinde durch Familiengottesdienste und weitere Angebote in den Kindergärten verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das Evangelium lebensnah verkündigt und Freude an lebendigen, zeitgemäßen Gottesdiensten hat,
- ihre/seine Berufung insbesondere darin sieht, Kinder und Jugendliche mit altersgerechten Angeboten auf ihrem Weg des Glaubens zu unterstützen und zu begleiten,
- ihren/seinen bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hatte,
- zusammen mit der Gemeindeleitung ein Konzept für die zukünftige Ausrichtung der Arbeit mit Kindern und Familien erarbeitet, umsetzt und dabei auch die bestehenden Angebote von Kinderkirche (Christenlehre), Kindergottesdienst und gemeindeübergreifender Konfirmandenarbeit integriert und weiterentwickelt,

- die religionspädagogische Betreuung der beiden Kitas übernimmt und mit den dortigen Kindern unterschiedlicher Herkunft regelmäßig Gottesdienst feiert,
- Ehrenamtliche für den weiteren Auf- und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Familien gewinnt, sie wertschätzt, entwickelt und motiviert.

Die Gemeinde bietet:

- ein vielfältiges Tätigkeitsfeld in einer aufgeschlossenen und lebendigen Gemeinde,
  - engagierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: einen Pfarrer/eine Pfarrerin (die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % wird gerade neu besetzt), eine Kantordin 100 %, je ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin im diakonischen Dienst (Seniorenarbeit; je 100 %), zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro (zusammen 75 %), eine Mitarbeiterin im Bereich Kinderarbeit (20 %),
  - eine Vielzahl engagierter Gemeindeglieder (u.a. im Chor, Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Gesprächskreis).
- Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100, und Wolfgang Förster (Gemeindegemeinderat), Telefon: 030/5 34 91 54, oder per E-Mail: [kawofoe@gmx.de](mailto:kawofoe@gmx.de)

Weitere Informationen über die Kirchengemeinde sind auf der Internetseite [www.boxhagen-stralau.de](http://www.boxhagen-stralau.de) einzusehen.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zum Heilsbrunnen, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg,** ist ab 1. April 2013 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Zum Heilsbrunnen liegt im Bayerischen Viertel, im ruhigen und doch zentralen Teil von Schöneberg. Die Bevölkerungsstruktur ist gemischt, die Lebensentwürfe sind vielfältig. Das Gemeindegebiet ist durch eine an die Ausgrenzung und Vernichtung der Juden erinnernde Gedenkkultur geprägt.

Sie ist eine lebendige, ökumenisch aufgeschlossene, multifunktional arbeitende Gemeinde mit traditioneller Kirchlichkeit und offenen gemeindeerneuernden Kräften. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen die Gottesdienste.

Die Gemeinde bietet ihrer neuen Pfarrerin oder ihrem neuen Pfarrer eine Kirche mit geistlicher Atmosphäre, ein Kirchencafé und eine geräumige Dienstwohnung im 2. OG des Hauses Heilbronner Straße 20 in 10779 Berlin.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der Verkündigung der biblischen Botschaft hat und gerne auf Menschen zugeht,
- kontakt-, team- und leistungsfähig ist sowie gut organisieren, delegieren und leiten kann,
- über Kompetenzen in liturgischer Präsenz und Seelsorge verfügt,
- bereit ist, sich je nach Bedarf in andere Bereiche der Gemeindearbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung einzuarbeiten.

Folgende Schwerpunkte des pfarramtlichen Dienstes werden in Absprache mit dem Diakon wahrgenommen:

- die Leitung der Gottesdienste,
- die Seelsorge,
- die spirituelle Begleitung einer neuen Kindertagesstätte am Viktoria-Luise-Platz, die 2014 eröffnet werden soll,
- die Leitung des Konfirmandenprojektes (monatliche Workshops mit Teamern und Elternmitarbeit) in Kooperation mit der Jugendarbeit,
- der „Treff im Café“,
- der Besuchsdienst,
- die Begleitung der Ehrenamtlichen.

Die Gemeindearbeit wird getragen von

- einem strukturiert arbeitenden Gemeindegemeinderat,
- acht hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weitere Informationen sind auf den Webseiten: [www.heilsbronnen.de](http://www.heilsbronnen.de) und [100jahre.heilsbronnen.de](http://100jahre.heilsbronnen.de) einzusehen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Dr. Peter Janker, Telefon: 030/2 11 13 29, Pfr. Christian J. Hövermann, Telefon: 030/21 00 31 17, Diakon Axel Heyne, Telefon: 030/2 18 42 94, und Frau Superintendentin Dr. Birgit Klostermeier, Telefon: 030/21 91 99 07.

Nach einer Übergangszeit geht Pfarrer Hövermann am 31. Oktober 2013 in den Ruhestand.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Potsdam** ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Klinikum Ernst von Bergmann wahr, einem allgemeinen Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 1029 Betten und 24 Fachabteilungen. Sie oder er wirkt im kreiskirchlichen Team der Krankenhauseelsorger mit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören:

- Seelsorge für Kranke und Sterbende, Angehörige und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Klinikums,
- Mitwirkung bei der Betreuung des „Raumes der Stille“ im Klinikum,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten,
- Fortbildungsveranstaltungen,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit im Klinikum,
- Bereitschaftsdienste für die Krankenhäuser im Kirchenkreis,
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232, und Superintendent Dr. Joachim Zehner Telefon: 03 31/90 11 96.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**6. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist die kreiskirchliche Pfarrstelle für Gemeinschaftsaufgaben** zum 1. Januar 2013 mit 50 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Lust auf folgende Schwerpunkte mitbringt:

- Gemeinschaftsprojekte für die Gemeinden des Kirchenkreises, wie z.B. die Briefe an Ausgetretene etc.
- Begleitung und Organisation des Pfarrkonventes, des Prädikanten- und des Lektorenkonventes,
- Vorbereitung und Begleitung von Visitationen; Projektsteuerung,
- Ansprechperson für Fundraising.

Geboten wird die Arbeit in einem achtsamen Team im Herzen der Hauptstadt neben dem Alexanderplatz.

Neben dem Superintendenten und seinen Stellvertretenden gehören zum Team die Mitarbeitenden des Kirchenkreisbüros, die Arbeitsstelle Kommunikation und Marketing sowie der zweite Pfarrer für Gemeinschaftsaufgaben.

Der Kirchenkreis bietet urbane Herausforderungen in einem sich schnell verändernden Kontext und die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Liebevolle Begleitung von Ortsgemeinden ist selbstverständlich.

Gesucht wird eine Pfarrperson mit Interesse für Neues und ohne Angst vor Veränderungen. Der Kirchenkreis wünscht sich Offenheit für vielfältige Lebensentwürfe, Mut zur Authentizität in einem Kir-

chenkreis der Vielfalt und Loyalität hinsichtlich der verschiedenen kirchlichen Ebenen.

Weitere Informationen geben der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/2 58 18 51 00, und Pfarrer Matthias Lohener, Telefon: 030/2 58 18 51 02.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**7. Die (6.) landeskirchliche Pfarrstelle in der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin** ist ab 1. Februar 2013 mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Evangelische Berufsschularbeit bietet an den beruflichen Schulen in Berlin Religionsunterricht in Form von ein- und mehrtägigen Veranstaltungen (z.T. mit Übernachtungen) in ihrer Jugendbildungsstätte Haus Kreisau, Berlin-Kladow, an.

Zum Angebot der Ev. Berufsschularbeit gehören auch Seminare der politischen Bildung, internationale Jugendbegegnungen und weitere Angebote.

Ein größerer Teil der jugendlichen Teilnehmer hat keine Kirchenbindung und häufig Migrationshintergrund.

Die Evangelische Berufsschularbeit freut sich auf eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der Freude hat an der Arbeit

- mit Jugendlichen / jungen Erwachsenen auch mit niedrigerem Bildungsstand,
- mit Jugendlichen mit nicht-christlichem und/oder Migrationshintergrund,
- in Internatsform (Übernachtung usw.),
- mit Methoden der außerschulischen Bildungsarbeit (erfahrungsbezogenes Lernen, Übungen etc.) und in Projektform.

Die Stelle kann auch mit einer ordinierten Gemeindepädagogin oder einem ordinierten Gemeindepädagogen besetzt werden.

Erste Informationen sind auf der Webseite [www.hauskreisau.de](http://www.hauskreisau.de) einzusehen.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter der Evangelischen Berufsschularbeit Pfr. M. Götz-Guerlin, Telefon: 030/3 65 00 20, E-Mail: [leitung@evba.de](mailto:leitung@evba.de), sowie der zuständige Referent im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorialrat M. Lunberg, Telefon: 030/24 34 43 37, E-Mail: [m.lunberg@ekbo.de](mailto:m.lunberg@ekbo.de).

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an den Leiter der Abt. 5 des Konsistoriums, Herrn Oberkonsistorialrat Stefan-Rainer Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow gehören ca. 5.100 Gemeindeglieder.

Alt Buckow ist ein Teil des Verwaltungsbezirks Neukölln und liegt im südlichen Teil des Bezirks zwischen Britzer Garten und Buckower Feldmark.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinde auf ihrem Weg begleitet, mit dem aktiven Gemeindegemeinderat und Gemeindebeirat zusammenarbeitet und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleitet und betreut. Schwerpunkte der Gemeinde sind die Junge Gemeinde und die Seniorenarbeit.

Die Gemeinde betreut seelsorgerlich und kirchlich ein Seniorenwohnhaus.

Zur Gemeinde gehört eine aktive junge Gemeinde – Young Church. Diese Jugendgruppe gestaltet zusammen mit der Pfarrerin, bzw. mit den Pfarrern und mit Jugendmitarbeitern nicht nur die gesamte Konfirmanden- und Jugendarbeit in der Gemeinde, sondern veranstaltet auch landesweite Projekte wie das Youthgospelprojekt mit über 160 jugendlichen Teilnehmern pro Jahr. Fester Bestandteil der Jugendarbeit sind ebenfalls zwei Freizeiten pro Jahr und der wöchentliche Jugendkeller im neu sanierten Gemeindezentrum neben der schönen alten Buckower Dorfkirche.

In der Gemeinde finden verschiedene Kreise in allen Altersgruppen statt.

Auch musikalische Angebote wie Gitarrengruppe, ein Gemeindechor, ein weiterer Gospelchor und eine Band sind vorhanden.

Die Offenheit und Vielschichtigkeit der Gemeinde will aufgenommen und aktiv weiter gestaltet werden.

Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber neben der Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem vorhandenen Gemeindepfarrer und den Gremien der Gemeinde eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Kinder-Jugend- und Familienarbeit, dazu gehören Familiengottesdienste.

Der gute Kontakt zu den Schulen des Teilbezirks soll weiter ausgebaut werden.

Es besteht Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Uwe Teichmann, Telefon: 030/54 82 10 97, der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Prof. Bodo Manegold, (0172/3 11 32 77), oder Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40.

Weitere Informationen auch unter: [www.dorfkirche.de](http://www.dorfkirche.de) / [www.young-church.org](http://www.young-church.org) / [www.youthgospelchoir.de](http://www.youthgospelchoir.de)

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienfelde, Kirchenkreis Tempelhof,** ist ab sofort durch Gemeindevahl mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 8.700 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Sie verfügt über zwei Standorte mit Predigtstätten, die älteste Dorfkirche Berlins und ein modernes Gemeinde- und Familienzentrum, außerdem zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 165 Plätzen und einen gemeindeeigenen Kirchhof.

Zum hauptamtlichen Kollegium gehören zwei Pfarrfrauen, ein A-Kirchenmusiker, ein Sozialpädagoge und eine Sozialpädagogin.

Zusätzlich engagieren sich in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde regelmäßig ca. 150 Ehrenamtliche.

Geboten werden gute kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung durch die bestehenden Teams, ein sanierter, angepasster Gebäudebestand und solide finanzielle Verhältnisse.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an unterschiedlichen Gottesdienstformen hat und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt übernimmt. Die Gemeinde hat großes Interesse an einem Neustart in diesem Arbeitsbereich, in dem bereits unterschiedliche Modelle erprobt wurden.

Das Wohngebiet und die sich verändernde Altersstruktur der Gemeinde stellen besondere Herausforderungen dar.

Die Gemeinde wünscht sich daher eine dynamische, lebendige Persönlichkeit mit der Fähigkeit, kreativ und ideenreich theologische und pädagogische Akzente zu setzen. Insbesondere soll sie oder er

- die Konfirmanden- und Teamarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter und den Ehrenamtlichen weiterentwickeln,
- die Kinder- und Elternarbeit stärken bzw. aufbauen und das begonnene Taufprojekt weiter führen,
- die Vielfalt der Gottesdienstformen und -gestaltungen als Bereicherung begreifen,
- die offene und liberale Atmosphäre der Gemeinde zu schätzen wissen.

Die Gemeinde wünscht, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin im Gemeindegebiet wohnt. Eine Dienstwohnung ist zwar

nicht vorhanden, kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Weitere Informationen finden sich auf [www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de](http://www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de).

Nähere Auskünfte erteilen Carola Enke-Langner (geschäftsführende Pfarrerin), Telefon: 030/44 72 10 37, und Christoph Wolff (Mitglied des Gemeindekirchenrates), Telefon: 0173/7 36 71 74.

Bewerbungen werden bis zum 7. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort, Kirchenkreis Reinickendorf,** ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort ist eine selbstbewusste, lebendige und offene Stadtrandgemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern und eigenem Leitbild. Sie pflegt eine enge Kooperation mit der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee, die sich u.a. in aufeinander abgestimmten Gottesdienstzeiten, in gemeinsamen Festen und einer gemeinsamen Gemeindezeitschrift widerspiegelt.

Außerdem arbeitet die Kirchengemeinde mit der Grundschule am Tegelschen Ort, dem Gymnasium Schulinsel Scharfenberg, sowie dem Kinder- und Jugendhilfzentrum Haus Conradshöhe zusammen.

Neben einer engagierten Jugendarbeit mit Gemeindejugendrat gibt es in der Gemeinde trotz Ermangelung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers zwei Chöre.

Eine Vielzahl von unterschiedlichen Kreisen und Gruppen von der Krabbelgruppe bis hin zum Seniorenkreis sorgen für ein reges Gemeindeleben.

Die Arbeit ist geprägt und wird getragen von der engagierten Beteiligung vieler Ehrenamtlicher in allen Bereichen sowie von einem kompetenten und verantwortungsbewussten Gemeindekirchenrat.

Die Gemeinde verfügt im Ortsteil Konradshöhe über eine denkmalgeschützte Kirche mit anschließendem Pfarrhaus und großem Garten, sowie im Ortsteil Tegelort über ein modernes Gemeindezentrum mit einer Kindertagesstätte und einer Seniorenwohnanlage.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemäß dem Leitbild

- die ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert;
- Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnt, ihre Gaben entdeckt und entfaltet;
- Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen hat;
- in Seelsorge, Unterricht und Gemeindegemeinschaft auf Menschen jeden Alters zugeht;
- einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt;
- im Bereich des christlich-jüdischen Dialogs engagiert ist.

Nähere Informationen erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Sebastian Huck, Telefon: 030/43 67 25 29, sowie die Superintendentin des Kirchenkreises Reinickendorf, Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neu gebildeten Pfarrsprengels Lindenau-Kroppen, Kirchenkreis Hoyerswerda,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Kroppen, Lindenau und Schraden mit insgesamt fünf Predigtstellen.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von zwei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen unterstützt. Zur gottesdienstlichen Besetzung stehen eine Reihe von Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

Zum Pfarrsprengel gehören ca. 1.300 Gemeindeglieder bei ca. 3.800 Einwohnern der Ortschaften Kroppen, Frauendorf, Lindenau,

Schraden und Tettau. Die Gemeinden befinden sich im Umkreis von ca. 12 km im Sprengel Görlitz. Der Pfarrsprengel liegt an der A13 ca. 40 km nördlich von Dresden.

Der Dienstsitz ist Kropfen. Zum Dienstsitz gehören ein Gemeindehaus und ein renoviertes Pfarrhaus mit Büroräumen, Pfarrwohnung – welche auch für eine Familie mit Kindern geeignet ist – und ein geräumiger Garten.

Im Dorf gibt es eine Kindertagesstätte der Diakonie. Verschiedene Schulen sind in den Nachbarorten vorhanden.

Es stehen eine Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für folgende Aufgaben zur Verfügung: Kinder- und Jugendarbeit, Posaunenchor, Haus- und Kirchwärtsdienste, Gemeindebüro, Frauenkreise, Bibelkaffee sowie missionarische Tätigkeiten (z.B. Frühstückstreffen).

Der Pfarrsprengel ist in einem Aufbruchprozess. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten am Zusammenwachsen der drei Kirchengemeinden.

Es wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gesucht, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich der missionarischen Situation auf dem Lande stellt.

Von Vorteil ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersstufen hat.
- Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat.
- sich in die Lebenslagen der Menschen auf dem Lande einfühlen und sie seelsorgerlich begleiten kann.
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten wahrnimmt und sie für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt.
- Erfahrungen im Fundraising mitbringt.
- mit den Gemeindegliedern und den Mitarbeitenden die Gemeindegliederarbeit und die Struktur beständig weiterentwickelt.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhold Schiele (Vakanzenverwalter), Telefon: 03 57 52/1 58 61.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Retzow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Retzow gehören die Kirchengemeinden Retzow, Ribbeck und Selbelang.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Gemeindegliedern Barnewitz, Buschow, Möthlow, Mütlitz und Garlitz/Buckow der Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland.

Die Verwaltung der Gemeindeglieder geschieht durch die Pfarrerin der Ev. Reformationsgemeinde Westhavelland.

Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle hat insgesamt 8 Predigtstätten, mit ca. 780 Gemeindegliedern. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland.

In Retzow (ca. 600 Einwohner), dem Dienstsitz, befindet sich eine Kindertagesstätte.

Retzow liegt unweit von der Bundesstraße 5, mit einer Busverbindung (ca. 20 Min.) zum Bahnhof Nauen. Im Ort gibt es eine Gastwirtschaft, eine Fleischerei und einige Handwerksbetriebe.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für Kirchenmusik und für die Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,

- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- für Teamarbeit bereit ist und mit der für die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland zuständigen geschäftsführenden Pfarrerin und den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- das Angebot der kirchlichen Arbeit wie beispielsweise mit Senioren und Jugendlichen weiterführt.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus in Retzow, mit einem Garten zur Erholung, steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Kirchen sind in einem baulich guten Zustand. Der Förderverein Selbelang unterstützt bei der Erhaltung der Dorfkirche St. Nikolai in Selbelang.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindeglieder: Frau Helga Wallbaum, Am Sportplatz 11, 14641 Paulinenaue OT Selbelang, Telefon: 03 32 37/8 93 60, und Herr Andreas Tuttschke, Bauernende 8, 14715 Märkisch Luch, Telefon: 03 38 76/4 04 64, sowie Herr Superintendent Thomas Tuttschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 033 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**6. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weißwasser, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen. Die Stadt Weißwasser hat ca. 19.000 Einwohner und liegt in der Lausitz zwischen Cottbus und Görlitz. Sie ist geprägt durch Bergbau und Glasindustrie und liegt eingebettet in die naturnahe Umgebung von Muskauer Park, Heide und Badeseen sowie der im Entstehen befindlichen Bergbaufolgelandschaft. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Etwa 1.700 Mitglieder gehören derzeit zur Evangelischen Kirchengemeinde. Sie ist Trägerin der Kindertagesstätte „Arche kunterbunt“. Ein Kantor, eine Katechetin, eine Mitarbeiterin für Seniorenarbeit, eine Rendantin und ein Haushandwerker sind hauptamtlich in Teilzeit in der gemeindlichen Arbeit tätig.

Viele Gemeindeglieder engagieren sich im Leben der Gemeinde, z.B. im Posaunenchor, bei der Gestaltung von Gottesdiensten, als Lektoren und Prädikanten, im Besuchsdienst sowie bei verschiedenen Projekten an den Höhepunkten des Kirchenjahres. Darüber hinaus erfolgt ehrenamtliche Arbeit in Arbeitsgruppen, so zur Vorbereitung der Kindergottesdienste, der Redaktion des Gemeindebriefes, zur Gestaltung der Kontakte zu den Partnergemeinden und in den Ausschüssen des Gemeindegliederrates.

Das Kirchengebäude wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert. In vielfältiger Weise ist es für Gottesdienste, Gemeindegliederarbeit, Konzerte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen nutzbar.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der

- gern das Wort Gottes verkündigt, offen auf Menschen zugeht und sie zum christlichen Glauben ermutigt,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger den Kontakt zu den Menschen sucht,
- eine lebendige Gemeindegliederarbeit fördern und mittragen möchte, die vom Geist der Liebe zu den Menschen und von Offenheit für gesellschaftliche Fragen geprägt ist,
- interessiert ist an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- sich in die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und deren Familien einbringt und die Seniorenarbeit begleitet,
- die Zusammenarbeit mit kirchlichen Partnern und kommunalen Stellen gestaltet und
- in Teamarbeit mit dem Gemeindegliederrat sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die anstehenden Aufgaben löst.

Eine renovierte Dienstwohnung im Pfarrhaus neben der Kirche in ruhiger Stadtlage mit 132 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Garage ist vorhanden. Der Garten des Pfarrgrundstückes kann mit genutzt werden.

Auskünfte erteilen telefonisch die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats, Frau Kerstin Schilling unter 0172/3 21 90 74, oder Diakon Ernst Opitz unter 0151/1941 07 98. Anfragen sind möglich auch unter der E-Mail: opitzzsw@web.de

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**7. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Tempelfelde und Melchow) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an den vielfältigen Diensten und Aufgaben im Pfarrdienst hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- die dörflichen Feste und die dortige Präsenz der Kirche zur christlichen Verkündigung fördern hilft,
- bereit ist, an der Grundschule Grüntal Religion zu unterrichten und die vorhandenen Kontakte zwischen Schule und Kirche weiter zu halten,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt und
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Die kommunalen Kitas Tempelfelde und Freudenberg freuen sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Besondere Höhepunkte sind der Waldgottesdienst im Beiersdorfer Wald, die Bläsergottesdienste und andere Sprengelgottesdienste (Ostern, Erntedank).

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung.

Es gibt im Nebengebäude eine Garage, weitere Abstellräume und einen Carport. Im Pfarrhaus gibt es einen LTE Anschluss (schnelles Internet).

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 21. November 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

**Ausschreibung der Projektstelle  
einer Theologischen Umweltreferentin  
oder eines Theologischen Umweltreferenten  
der EKBO**

Im Zusammenhang mit der Arbeit des „Klimaschutzfonds“ der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. Januar 2013 (oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt) für die Dauer von zunächst 2 Jahren die Projektstelle einer Theologischen Umweltreferentin oder eines Theologischen Umweltreferenten mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Die Projektstelle ist der Abteilung 2 des Konsistoriums zugeordnet.

Die Arbeit erfolgt in Kooperation mit dem ebenfalls für dieses Projekt arbeitenden Klimaschutzmanager.

Zu den Aufgaben gehören:

- Umweltpolitische, -ethische und schöpfungstheologische Begleitung des Projektes „Klimaschutzfonds“,
- Beratung und Begleitung der Kirchenleitung, der Landessynode und ihrer Ausschüsse, des Konsistoriums, der kirchlichen Werke, der Kirchenkreise und der Gemeinden in Umweltfragen,
- Beratung und Durchführung von umwelttheologischen und umweltethischen Weiterbildungen mit anderen Bildungsträgern der Landeskirche (Angebote für Studierende, Hauptamtliche und Ehrenamtliche),
- Hauptverantwortung für den Ökumenischen Umweltpreis auf evangelischer Seite.

An Voraussetzungen werden erwartet:

- Nachweis theologischer Qualifikation in Umweltfragen,
- Kirchliches Engagement in aktuellen Themenbereichen der Umweltarbeit,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, in vorstrukturierten Arbeitszusammenhängen tätig zu werden.

Die Vergütung erfolgt als Pfarrbesoldung bzw. gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2012 an das Konsistorium der EKBO, z.H. Frau Pröpstin Friederike von Kirchbach, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Für Rückfragen ist im Konsistorium Pfr. Dr. Eckhard Zemmrich erreichbar, Telefon: 030/24 34 43 14, E-Mail: e.zemmrich@ekbo.de

\*

**Ausschreibung der Direktorenstelle  
für das Diakonische Werk  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.**

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. ist der Verband von 440 Trägern evangelischer Sozialeinrichtungen mit ca. 52.000 Mitarbeitenden in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz.

Wir suchen zum 1. Januar 2014

eine Pfarrerin/einen Pfarrer  
als Direktorin/als Direktor,

die oder der zusammen mit dem Vorstand Verbandspolitik das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz leitet.

Aufgabenbereiche u.a.:

- Verantwortung für die geistlich-theologische Ausrichtung des Werkes,
- Weiterentwicklung des diakonischen Profils und anderer Grundsatzzfragen,
- Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitgliederpflege,
- Zuständig für die Verbindung und Zusammenarbeit mit den Kirchen, insbesondere als Beauftragte(r) der EKBO für Diakonie,
- Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder,
- Netzwerkarbeit,
- Zuständigkeit insbesondere für die Arbeitsbereiche Existenzsicherung und Migration, Jugendhilfe und Kindertagesstätten,
- Sozial-anwaltliche Rolle gegenüber Politik und Kirche,
- Vertretung des Verbandes in Gremien des Bundesverbandes,
- Bearbeitung von Querschnittsthemen.

Wir erwarten:

- einen/eine ordinierte(n) Pfarrer(in) mit Berufspraxis und Leitungserfahrung,

- Teilnahme an für die Aufgabe relevanten Fortbildungen,
- Erfahrungen in diakonischer Arbeit,
- Fähigkeit, Themen in kürzester Zeit eigenständig aufbereiten zu können,
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen,
- Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche sowie repräsentative Tätigkeit,
- Arbeiten mit einem engagierten Team,
- der Verantwortung angemessene materielle Rahmenbedingungen.

Für Rückfragen steht Ihnen das zweite Vorstandsmitglied, Herr Martin Matz, Telefon: 030/82 09 72 79 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2013 an den Vorsitzenden des Diakonischen Rates, Herrn Präsidenten Ulrich Seelemann, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

**1. In der Kirchengemeinde Brieselang, Kirchenkreis Falkensee,** ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit Schwerpunkt Chorleitung mit 25 % Dienstumfang zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung bzw. weiterer Aufbau vorhandener Chöre (Erwachsenen-, Jugend-/Kinderchor),
- regelmäßiges Singen mit den Chören bei Gemeindeveranstaltungen und in den Gottesdiensten, insbesondere an den kirchlichen Feiertagen,
- Orgelspiel im Gottesdienst als Vertretung im Bedarfsfall,
- aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Für Rückfragen stehen Frau Pfarrerin Lilli Busse, Telefon: 03 32 32/ 4 15 98, und der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee, Herr Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 0 33 22/ 12 73 41, gern zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 17. November 2012 zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 51, 14612 Falkensee.

**2. Im Kirchenkreis Falkensee** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang für zwei Kirchengemeinden in der Stadt Falkensee (je Gemeinde 25 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt über den Kirchenkreis Falkensee.

Die Stadt Falkensee liegt am Rande Berlins und zeichnet sich durch einen großen Zuzug junger Familien aus.

In einem Gemeindezentrum (Neubau) stehen eine Orgel und ein Flügel, in einer Kapelle und einer Dorfkirche je eine Orgel zur Verfügung.

Der Orgeldienst umfasst drei Predigtstätten (14tägig zwei Gottesdienste am Sonntagvormittag).

Die Gemeinde freut sich über eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der mit viel Liebe und Können auf die Gemeinden zugeht und die vorhandenen Gaben entfaltet.

Von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker wird erwartet:

- sonntäglicher Orgeldienst im Wechsel zwischen den Gemeinden,
- Begleitung von Kasualien,

- Leitung eines Gemeindechores (ca. 15 Sängerinnen und Sänger),
- kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern,
- selbstständige Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Aufgaben,
- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.

Der Besitz eines Führerscheins ist wünschenswert, wird aber nicht als Bedingung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Hartmut Hochbaum, Telefon: 0 33 22/23 54 43, und Pfarrer Olaf Schmidt, Telefon: 0 33 22/ 21 55 31.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 17. November 2012 zu richten an den Vorsitzenden der Kollegialen Leitung, Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, 14612 Falkensee, Bahnhofstraße 51.

**3. In der Paulus-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz,** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang unbefristet zu besetzen. Bei besonderen Projekten kann die Stelle durch Mehrarbeit aufgestockt werden.

Die Paulus-Kirchengemeinde liegt im Süden Berlins und gehört zum Stadtbezirk Steglitz-Zehlendorf. Mit ihren ca. 5.400 Gemeindegliedern hat sie zwei Pfarrstellen, zwei Kindertagesstätten sowie ein engagiertes Mitarbeiterteam.

Ein Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit ist die Kirchenmusik in breit gefächerter Ausgestaltung.

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der vielfältigen Gottesdienste,
- das musikalische Begleiten der Kasualien,
- die Unterweisung in den Kindertagesstätten sowie die Gestaltung der Andachten im Seniorenkreis und in den Altenheimen,
- das Spielen von Orgelkonzerten/-vespern,
- das Durchführen und Organisieren von kleineren und großen Konzerten.

Die Gemeinde wünscht sich:

- dass das lebendige kirchenmusikalische Leben in der Gemeinde mit der neuen Kirchenmusikerin oder dem neuen Kirchenmusiker aufrecht erhalten und weiter gestaltet wird,
- eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der es versteht, Menschen aller Altersgruppen Freude an der Musik zu vermitteln und ihren oder seinen künstlerischen Anspruch mit dem Engagement für die Gemeindeentwicklung zu verbinden.

Die Gemeinde bietet:

- zwei Predigtstätten: die Pauluskirche (650 Plätze) und die Alte Dorfkirche (100 Plätze),
- eine musikalisch interessierte Gemeinde mit Chören: Kantorei (ca. 100 Mitglieder), Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor,
- Instrumentalgruppen: Streichorchester, Bläserchor, Flötenkreis,
- einen Förderverein zur Unterstützung der vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde,
- Instrumente: generalüberholte Schuke-Orgel, III/P 34 Register mech. Traktur, Jahrgang 1960 und eine Schuke-Orgel, II/P 10 Register mech. Traktur, Jahrgang 1942, einen neuen Förster-Flügel, ein Konzert-Cembalo,
- ein eigenes Büro.

Die genaue Festlegung und Gewichtung der Aufgaben und Dienste erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Informationen und Einblicke sind auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.paulus-lichterfelde.de](http://www.paulus-lichterfelde.de) einzusehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis Montag, den 7. Januar 2013, zu richten an den Gemeindegemeinderat der Paulus-Kirchengemeinde, Hindenburgdamm 101 A, 12203 Berlin.

**4. In der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Die Kirchengemeinde möchte mit der Stelle neue Impulse in der Gemeindegemeindearbeit setzen.

An insgesamt sieben Gottesdienstorten soll – gemeinsam mit nebenamtlichen Organistinnen und Organisten – das gemeindliche Singen mit der Orgel und gern auch mit anderen Instrumenten begleitet werden. Das Spektrum der vorhandenen Chöre kann ergänzt und erweitert werden. Die Gemeinde zeigt sich offen für neue und traditionelle Formen des Singens und Musizierens.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Für Rückfragen steht Pfarrerin Mechthild Metzner, Telefon: 0355/3 12 12, bereit.

Weitere Informationen über die Gemeinde sind unter [www.klosterkirchengemeinde.de](http://www.klosterkirchengemeinde.de) zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, z. H. Pfarrerin Mechthild Metzner, Klosterplatz 1, 03046 Cottbus.

**5. Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk** ist zum 1. Januar 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Eine Erhöhung des Anstellungsumfanges bis auf 100 % ist geplant.

Dienstort ist Havelberg.

Die Stadt Havelberg ist eine im Norden Sachsen-Anhalts am Rande des Landschaftsschutzgebietes Elbe-Havel-Stremel liegende Kleinstadt mit ca. 6.000 Einwohnern. Das Bild der Stadt wird durch die Silhouetten des Domes St. Marien (Domweihe 1170) und der Stadtkirche St. Laurentius geprägt. In der Stadt sind Grund- und Sekundarschule sowie eine Außenstelle des Tangermünder Gymnasiums vorhanden. Weiterhin ist Havelberg Sitz der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“.

Die kirchenmusikalische Arbeit ist in der Kirchengemeinde Havelberg (ca. 650 Gemeindeglieder) und im Kirchenkreis eine wichtige Form des Verkündigungsdienstes. Gemeinde und Kirchenkreis bieten ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das viele Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgabengebiete sind mit der Stelle verbunden:

- Spielen zu Gottesdiensten, Andachten und Kasualien (bei 100 % Dienstumfang),
- Leitung des Havelberger Kantatenchors (Regionalchor z. Zt. ca. 50 Sängerinnen und Sänger),
- Kinder- und Jugendarbeit (z. Zt. zwei Gruppen mit jeweils 10 Kindern),
- Arbeit mit der Kantorei (ca. 15 Sängerinnen und Sänger),
- Organisation und Durchführung der Havelberger Dommusiken,
- Mitgestaltung der Veranstaltungen der Kirchengemeinde zur BUGA 2015.

Die genaue Bestimmung der im Rahmen des Stellenumfangs zu erledigenden Aufgaben wird mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber einvernehmlich auf der Basis der in der Landeskirche gültigen Arbeitszeitrichtlinie für A- bzw. B-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker festgelegt.

Folgende Arbeitsmittel stehen zur Verfügung:

- im Dom eine Scholtze-Orgel (II/P/34) aus dem Jahre 1777,
  - in der Stadtkirche eine Scholtze-Orgel (II/P) aus dem Jahre 1754 (z. Zt. nicht spielbar),
  - in der Winterkirche (Paradiessaal) eine Schuke-Orgel aus dem Jahre 1957 (II/P/15),
  - ein Digitalpiano (Yamaha) und ein Flügel.
- Im Ostflügel der Klosteranlage befindet sich ein großer Probenraum.

Gemeinde und Kirchenkreis wünschen sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in der Gemeinde und beim Gemeindeaufbau mitzuarbeiten.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich.

Ebenso wird Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten für einen entsprechenden Hinzuverdienst angeboten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskunft erteilen Superintendent Volker Sparre, Telefon: 0 33 95/30 22 40, und Kreiskantorin Rebekka Leitloff, Telefon: 0 33 95/7 09 13 63.

Bewerbungen werden bis zum 30. November 2012 erbeten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z. Hd. Herrn Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88.

**6. Im Kirchenkreis Potsdam** ist zum 1. November 2013 eine A-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis Potsdam sucht in der Nachfolge von Herrn KMD Matthias Jacob für die kirchenmusikalische Arbeit im UNESCO-Weltkulturerbe Park Sanssouci in der Innenstadt Potsdams eine erfahrene A-Kirchenmusikerin oder einen erfahrenen A-Kirchenmusiker. Dienstort ist die Friedenskirche Potsdam.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem breiten künstlerischen Profil in den Bereichen Orgel, Chorleitung und Orchesterleitung.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Leitung des Oratorienchores, der Kantorei und des Vokalchores Potsdam sowie
- die Leitung des Internationalen Orgelsommers Potsdam.

Erwartet werden:

- erstklassiges Orgelspiel an der Woehl-Orgel der Friedenskirche,
- internationale Konzerterfahrung,
- Organisationstalent und
- die Fähigkeit, Menschen jeden Alters für die Musik zu begeistern.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Als Vorstellungstermin und Wahlprobe sind der 23. Februar 2013 und der 27. April 2013 vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/901169, LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24 34 44 74, und Kreiskantor KMD Michael Bernecker, Telefon: 030/3 72 23 36.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 22. Januar 2013 zu richten an die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.



### **III. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.



## IV. Mitteilungen

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes.

Die Bejahung der volksgemeinschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089/55 95-83 84.

Bewerbungen müssen spätestens bis 16. November 2012 vorliegen.

\*

### Auslandsdienst in Antwerpen/Belgien

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: <http://www.degpa.be>

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Niederländische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben
- Ein hohes Maß an ökumenischer Offenheit
- Bereitschaft zur Erteilung deutschsprachigen Religionsunterrichts (Europaschule Mol)
- Sensibilität für die besonderen Bedürfnisse der beiden Gemeindeteile Antwerpen und Mol

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2037 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Christoph Ernst (Tel. 0511/2796-128) oder Frau Beate Fiedler (Tel. 0511/27 96-139) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Dezember 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

### Auslandsdienst in Göteborg/Schweden

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, Schweden, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.svenskakyrkan.se/tyska](http://www.svenskakyrkan.se/tyska)

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir insbesondere:

- Gespür und solide Erfahrung im Umgang mit tiefgreifenden Strukturveränderungen
- Einfühlungsvermögen in die besonderen Bedürfnisse aller Altersgruppen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Auslandsgemeinden
- Starkes Interesse an Musik- und Kulturarbeit, Kooperation mit Goethe-Institut
- sehr gute Schwedisch- und Englischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2036 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Fiedler (Tel. 0511/27 96-139) oder Oberkirchenrat Ernst (Tel. 0511/27 96-128) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. November 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandsdienst in Verona-Gardone/Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: [www.veronagardoneprotestante.it](http://www.veronagardoneprotestante.it)

Es handelt sich um eine junge Gemeinde mit zwei Predigtstellen und der Doppelausrichtung auf ortsansässige Gemeindeglieder sowie die Begleitung zahlreicher Urlauber am Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Engagement in Bezug auf Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit
- Interesse an der Tourismusarbeit am und um den Gardasee
- gute Italienischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu hoher Mobilität
- die Einbindung in ein stabiles Netz zwischengemeindlicher Beziehungen in Verona, Südtirol-Trentino und in der Lombardei (Mailand)

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2038 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Michael Schneider (Tel. 05 11/27 96-127) oder Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Dezember 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)